

1. Änderung der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Hagen a.T.W.

§ 1 Organisation

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagen a.T.W. und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters (SB=Sammelbegriff), der sich dazu des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes (SB) – im Verhinderungsfall des stellv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes (SB)- bedient.
Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) – im Verhinderungsfalle der stellv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart – ist Mitglied des Gemeindefeuerwehrrückens.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hagen a.T.W. ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr Niedermark.
- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters (SB), der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes (SB) – im Verhinderungsfall des stellv. Jugendfeuerwehrwartes (SB) – bedient.
Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der/die Jugendliche noch nicht volljährig ist.
 - 3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
 - 3.4.3 Ausschluss durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den Ortsbrandmeister (SB) und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem/der betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner/ihrer Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
- 5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

5.1.2 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB)

5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind

5.2.1 die Mitgliederversammlung

5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss

5.2.3 der Jugendfeuerwehrwart (SB)

§ 6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

6.1. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

6.1.1 dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB)

6.1.2 dem stellv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB)

6.1.3 den Jugendfeuerwehrwarten (SB)

6.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin

6.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin

6.1.6 dem Gemeindebrandmeister (SB) mit beratender Stimme

6.1.7 bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart Fachbereiche einrichten.

6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich

6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich

6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB)

7.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; er muss die Befähigung zum Jugendgruppenleiter (SB) und zum Gruppenführer (SB), den Einstiegslehrgang und den Sondelehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

7.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) wird vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem Gemeindebrandmeister (SB) für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

7.3 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) – im Verhinderungsfall der stellv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) – leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien

- des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI),
- der Deutschen Jugendfeuerwehr
- des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie
- den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

7.4 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) – im Verhinderungsfall der stellv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) – hat folgende Aufgaben

7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben

7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses

7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart (SB) im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister (SB) mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart (SB) geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
- 8.5 Der Jugendfeuerwehrwart (SB) und der stellv. Jugendfeuerwehrwart (SB) haben je eine Stimme, der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) hat eine beratende Stimme.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.6.1 Wahl des Jugendfeuerwehrwartes (SB) und des stellv. Jugendfeuerwehrwartes (SB) (Vorschlag zur Bestellung durch den Ortsbrandmeister (SB)), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 - 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 8.6.3 Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
 - 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
 - 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer Jugendfeuerwehrwart (SB) und stellv. Jugendfeuerwehrwart (SB), die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, und der Gruppenleiter).
Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart (SB) nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart (SB)
 - 9.2.2 dem stellv. Jugendfeuerwehrwart (SB)
 - 9.2.3 den Gruppenleitern
 - 9.2.4 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin

- 9.2.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- 9.2.6 dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (SB) mit beratender Stimme.

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister (SB)
- 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
- 9.3.4 Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes

9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart (SB) und ggf. dem Ortsbrandmeister (SB) zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart (SB)

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart (SB) und der stellv. Jugendfeuerwehrwart (SB) müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter (SB) und zum Gruppenführer (SB), den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart (SB) erfolgen.
- 10.2. Der Jugendfeuerwehrwart (SB) – im Verhinderungsfall der stellv. Jugendfeuerwehrwart (SB) – leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem Ortsbrandmeister (SB) auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 10.3. Der Jugendfeuerwehrwart (SB) – im Verhinderungsfall der stellv. Jugendfeuerwehrwart (SB) – hat folgende Aufgaben
 - 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister (SB) und dem Ortskommando
 - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - 10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 11

Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes (SB), der sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen kann.

- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart (SB), der sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen kann.
- 12.2. Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 12.3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder die Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreitungen führen nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. MBI S. 369) Anlage 4 in der jeweiligen gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurück zugeben.

§ 14 Soziale Sicherung

- 14.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 14.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 14.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15
Schlussbestimmung

15.1 Die 1. Änderung der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr wurde durch den Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 21.06.2001 beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 21.06.2001

Gemeinde Hagen a.T.W.

Eickholt
Bürgermeister